



EINWOHNERGEMEINDE

DEITINGEN

Lebenswert

PROTOKOLL DER 41. SITZUNG DES GEMEINDERATES

Samstag, 31. August 2024, ab 13:00 Uhr, Gemeinderats-
zimmer

TRAKTANDENLISTE

1. **Protokollgenehmigung**
Genehmigung 39. GR-Protokoll vom 03.07.2024
Genehmigung 40. GR-Protokoll vom 03.07.2024
2. **Budget 2025**
Investitionsprogramm 2025; Verabschiedung z. H. GV vom 12.12.2024
3. **Gemeindestrassen**
Motorfahrzeugverbot GB Nr. 90062 (Fuchsloch)
4. **N01: 6-Streifen Ausbau Luterbach-Härkingen**
Anfrage für die Montage einer Photovoltaikanlage an Lärmschutzwänden
5. **Zonen- und Gestaltungsplan "Russmatt" mit Sonderbauvorschriften Russmatt GB Nr. 170**
Einspracheentscheid und Genehmigung Änderung Zonenreglement sowie Teilzonen- und Gestaltungsplan
6. **Bauzonenplan**
Umzonung GB Nr. 316
Genehmigung Teilzonenplan
7. **Schule Deitingen**
Einführung der frühen Sprachförderung auf das Schuljahr 2025/2026
8. **Organisation, Sitzungsbetrieb GR**
Sitzungstermine 2025
9. **Rechenschaftsberichte**
Rechenschaftsberichte 2023; Kenntnisnahme
10. **Schulraumplanung Zweien 2027**
Antrag Planungskredit CHF 490 000, Verabschiedung z. H. GV vom 12.12.2024
11. **Nachtragskredite**
12. **Rechnungen**

- 13. **Pendenzenliste/Geschäftskontrolle**
- 14. **Allgemeines Gemeinderat**
- 15. **Verschiedenes**

Vorsitz	Eberhard Bruno
Protokoll	Stampfli Beatrice
Anwesend	Meier Benedikt Binzegger Jan Gobet Thierry Reinhard Kuno* Schärli Jürg Siegenthaler Walter Sterchi-Jäggi Franziska Wüthrich Ronny*
Entschuldigt	Lütolf Christoph
Gast	Kofmel Martin, Präsident Bürgergemeinde Deitingen
GR-Ersatz*	

012.70	Traktandenliste, Botschaft, Protokoll Gemeinderat
377	Protokollgenehmigung Genehmigung 39. GR-Protokoll vom 03.07.2024 Genehmigung 40. GR-Protokoll vom 03.07.2024

Die beiden Protokolle der Gemeinderatssitzungen vom 03. Juli 2024 werden mit 5:0 Stimmen und 2 Enthaltungen genehmigt und verdankt.

Die vorliegende Traktandenliste wird einstimmig genehmigt.

940.71	Voranschläge
378	Budget
	Investitionsprogramm 2025

Eintreten

Eintreten wird nicht bestritten.

Diskussion

Das vorliegende Investitionsprogramm für das Jahr 2025 wird gemeinsam bearbeitet und diverse Bereinigungen vorgenommen. Ein endgültiger Entscheid erfolgt erst anlässlich der Budgetsitzung vom 23. Oktober 2024.

Beschluss:

- **Unter Vorbehalt der weiteren Abklärungen und der Zustimmung durch die Gemeindeversammlung vom 12. Dezember 2024 werden die nachfolgenden provisorischen Investitionen 2025 zur Kenntnis genommen:**

Dienststelle	Projektbeschreibung		
0290	Instandsetzung Gemeindehaus	55 000	
1620	Umnutzung Zivilschutzanlage in öffentlichen Schutzraum	938 000	
1620	Entnahme aus Ersatzbeiträgen Schutzraum		938 000
6150	Sanierung Kanalweg	175 000	
6150	Ersatz Brücke alte Oesch bei Kämletenstrasse	155 000	
6150	Erschliessung Stöcklimatt	50 000	
6150	Perimeter Erschliessung Stöcklimatt		50 000
7101	Ersatz WL Hofuhrenstrasse-Autobahnraststätte Süd	140 000	
7101	Ersatz Wasserleitung Kanalweg	217 000	
7101	Erschliessung Wasserleitung Stöcklimatt	145 000	
7101	Ersatz WL iZ mit 6-Spurausbau der A1	860 000	
7101	Kantonsbeiträge SGV		34 000
7101	Anschlussgebühren Wasser		25 000
7101	Perimeter Wasserleitung Stöcklimatt		145 000
7101	Vorfinanzierung Hofuhrenstrasse - Autobahnraststätte		140 000
7101	Anlagekosten Dritte Ersatz WL iZ mit 6-Spurausbau der A1		520 000
7201	Ersatz Kanalisation Kanalweg	42 000	
7201	Erschliessung Kanalisation Stöcklimatt	70 000	
7201	Sanierung Entwässerungsanlage Drainageleitungen	13 000	

7201	Anschlussgebühren		45 000
7201	Perimeter Kanalisation Stöcklimatt		70 000
7410	Machbarkeitsstudie Revitalisierung und Hochwasser- schutz Russbach	28 000	
7410	Entnahme aus Mehrwertabschöpfung OPR 219		28 000
			893 000
	Total 2025	1 995 000	1 995 000

Versand PA
Finanzverwaltung Deitingen

620.00	Allgemeines Gemeindestrassen
379	Gemeindestrassen Motorfahrzeugverbot GB Nr. 90062 (Fuchsloch)

Ausgangslage

Die Bürgergemeinde Deitingen hat infolge Auflagen zur Bewilligung der Grubenerweiterung auf GB Deitingen Nrn. 128 und 129 die Umsetzung einer Flutwiese auferlegt erhalten. Der Bürgerrat hat beschlossen, der Einwohnergemeinde Deitingen die Sperrung des angrenzenden Flurweges für den Motorfahrzeugverkehr (Motorwagen und Motorräder) zu beantragen.

Begründung

Die Erstellung der Flutwiese verfolgt das Ziel der Schaffung eines spezifischen Lebensraums und hiermit der Förderung der Artenvielfalt von Tieren und Pflanzen. Die Erstellung wie der Unterhalt der Flutwiese ist anspruchsvoll, bedingt die Unterstützung von Fachspezialisten und soll entsprechend geschützt werden. Mit einem Motorfahrzeugverbot auf dem Flurweg entlang der Flutwiese soll Dritten den Zugang erschwert und somit das bei vergleichbaren Projekten festgestellte Betreten und insbesondere Pflücken von Pflanzen usw. durch Dritte unterbunden oder zumindest minimiert werden.

Standort Signale

1 Signal beim Abzweiger Wangenstrasse in den Flurweg Nr. 90062 auf GB Nr. 128
(Eigentümer Bürgergemeinde Deitingen)

1 Signal bei der Kantonsgrenze in den Flurweg Nr. 90062 auf GB Nr. 131
(Eigentümer Bürgergemeinde Deitingen)

Vom Süden herkommend (Fuchslochweg) befindet sich Waldgebiet und somit grundsätzlich ein Motorfahrzeugverbot.

Kosten

Alle Kosten werden von der Bürgergemeinde übernommen.

Verkehrspolizeiliche Massnahmen

Am 19. Juni 2024 sendet das Amt für Verkehr und Tiefbau, Abteilung Strassenbau den Publikationsvorschlag der Verkehrspolizeilichen Massnahmen. Dieser sieht wie folgt aus:

Einwohnergemeinde Deitingen

Verkehrspolizeiliche Massnahme

Der Gemeinderat der Einwohnergemeinde Deitingen hat am 31. August 2024 folgende Verkehrsmassnahme beschlossen:

Neue Signalisation

Verbot für Motorwagen und Motorräder (2.13) mit Zusatztafel «Zubringerdienst, Land- und Forstwirtschaft gestattet»

Nach der Verzweigung Wangenstrasse GB-Nr. 90061 und Flurweg Nr. 90062, GB-Nr. 127

Flurweg Nr. 90062, GB-Nr. 130 (nach Kantonsgrenze Richtung

Deitingen)

Der Plan kann während der Beschwerdefrist in der Gemeindeverwaltung Deitingen während den Schalterstunden eingesehen werden.

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen seit der Veröffentlichung beim Bau- und Justizdepartement, Amt für Verkehr und Tiefbau, Rötihof, 4509 Solothurn, Beschwerde eingereicht werden.

Sie ist schriftlich zu begründen und hat einen Antrag zu enthalten.

Innert derselben Frist ist bei der Staatskasse in Solothurn (IBAN CH56 0833 4000 0512 1579 A) mit dem Vermerk «Verkehrsmassnahmen: Konto-Nr. 2006074 / 006» ein Kostenvorschuss von CHF 500.- zu hinterlegen.

Antrag

Die Bürgergemeinde Deitingen beantragen auf GB Nr. 90062 (Flurweg) ein Verbot für Motorwagen und Motorräder (2.13) mit Zusatztafel «Zubringerdienst, Land- und Forstwirtschaft gestattet».

Eintreten

Das Eintreten wird nicht bestritten.

Diskussion

Zu diesem Geschäft wird keine Diskussion geführt

Beschluss

Einstimmig wird folgendes beschlossen:

- **Die Verkehrspolizeilichen Massnahmen werden gemäss dem Vorschlag und Antrag der Baukommission beschlossen.**
- **Die Verkehrspolizeiliche Massnahmen sind im Azeiger vom 05. September 2024 zu publizieren und vom 06. September 2024 bis 20. September 2024 öffentlich aufzulegen.**
- **Nach Ablauf der Beschwerdefrist wird das Bau- und Justizdepartement die Verkehrspolizeilichen Massnahmen verfügen, so dass diese umgesetzt werden können.**

Versand PA

Bau- und Justizdepartement, Rötihof, 4509 Solothurn

Baukommission der Einwohnergemeinde Deitingen (z. Hd. Projektakten Geschäfts-Nr. 346 – Ressort Tiefbau und Werke – Verkehrspolizeiliche Massnahmen)

650.00	Allgemeines Regionalverkehr
380	N01: 6-Streifen Ausbau Luterbach-Härkingen Anfrage für die Montage einer Photovoltaikanlage an Lärmschutzwänden

Ausgangslage

Die Gemeinde Oensingen hat beim ASTRA beantragt, die im oben genannten Projekt auf deren Gemeindegebiet liegenden Lärmschutzwände mit einer Photovoltaikanlage auszurüsten.

Das ASTRA erkundigt sich bei allen im Projektperimeter liegenden Gemeinden, ob auch sie Interesse an der Montage von Photovoltaikanlagen an den auf deren Gemeindegebiet liegenden Lärmschutzwänden hätten. Entsprechende Rückmeldungen an das ASTRA sind bis 20. September 2024 erbeten.

Antrag

Der Gemeinderat beschäftigte sich bereits in der Vergangenheit mit Projekten zu Photovoltaikanlagen und der damit verbundenen Umsetzung zur Nutzung von erneuerbarer Energie. Schärli Jürg macht deshalb beliebt, dass beim 6-Spur-Autobahnausbau N01 die Ausrüstung der Lärmschutzwände auf dem Gemeindegebiet von Deitingen im Grundsatz als ein Interesse am Projekt bekundet werden soll und dem Astra die entsprechende Rückmeldung aus dem Rat zu geben sei.

Zu einem späteren Zeitpunkt, nach Vorliegen der erarbeiteten Vorprojektgrundlagen und der Projektkosten durch das Astra, soll das Vorprojekt dann dem Gemeinderat zur Beurteilung der Finanzierungsmöglichkeiten und der Ausführungsmöglichkeiten zur Beschlussfassung unterbreitet werden.

Eintreten

Eintreten wird nicht bestritten.

Diskussion

Zu diesem Geschäft wird keine Diskussion geführt

Beschluss

Einstimmig wird folgendes beschlossen:

- **Der Gemeinderat bestätigt sein Interesse an der Montage von Photovoltaikanlagen an den auf Gemeindegebiet Deitingen liegenden Lärmschutzwänden.**

Versand PA

Bundesamt für Strassen ASTRA, Herrn André Grieder, Brühlstrasse 3, 4800 Zofingen

790.82	Gestaltungs- und Überbauungspläne
381	Zonen- und Gestaltungsplan «Russmatt» mit Sonderbauvorschriften Russmatt GB Nr. 170 Einspracheentscheid und Genehmigung Änderung Zonenreglement sowie Teilzonen- und Gestaltungsplan

Ausgangslage

Beim Russmatthof (Landwirtschaftsbetrieb und Pferdehof) in Deitingen fehlt es zum heutigen Zeitpunkt an Fläche für die Futterlagerung. Deshalb soll eine neue Remise im nordöstlichen Bereich des Hofs errichtet werden. Der vorgesehene Standort für die neue Remise liegt im Bereich der ursprünglichen Lagerung für Siloballen. Die Siloballenproduktion wurde bereits vor längerer Zeit aufgegeben. Heute befindet sich auf dem Bereich Siloballen ein Ausreitplatz (gemäss Sonderbauvorschriften ist ein Trainingsparcours im Bereich Siloballen gestattet). Ansonsten wird die sehr grosse Fläche vor allem zur Parkierung beziehungsweise Abstellen von Pferdeanhängern und auch für Paddocks genutzt. Zusätzlich soll nördlich des Aussenreitplatzes ein neues Baufeld für Tierhaltung ausgeschieden werden. Dieses soll in einer späteren Etappe für eine Longierhalle bzw. eine Pferdeführanlage genutzt werden.

Über dem Russmatthof wurde 2002 (RRB Nr. 387 vom 5. März 2002) ein Teilzonen- und Gestaltungsplan erlassen, der nach wie vor gültig ist und der mit der Ortsplanung (RRB Nr. 2019/974 vom 18. Juni 2019) bestätigt wurde. Jedoch wurde während dem Prozess der Ortsplanungsrevision vereinbart, dass bei einer baulichen Entwicklung des Russmatthofs der Gestaltungsplan grundlegend zu überarbeiten bzw. neu zu erarbeiten ist.

Der Geltungsbereich des Gestaltungsplans «Russmatt» liegt auf den Parzellen GB Deitingen Nrn. 170 und 672 (teilweise). Mit der vorliegenden Planung wird der Geltungsbereich angepasst und erfährt eine kompensatorische Arrondierung. Die Parzelle GB Deitingen Nr. 90092 plus geplante Strassenlinie sind nicht mehr Bestandteil des Perimeters. Die Erschliessung ist bereits gemäss Erschliessungsplan, Strassen- und Baulinienplan, Strassenklassierungsplan (Teil Süd) vom 18. Juni 2019 (RRB Nr. 974) geregelt. Südwestlich erfährt der Perimeter eine nutzungsbedingte Anpassung (Erweiterung) und östlich wird der Perimeter um die Uferschutzzone verkleinert (Reduktion).

Der neu erarbeitete Gestaltungsplan «Russmatt» orientiert sich in erster Linie am bestehenden Gestaltungsplan und an den tatsächlichen Nutzungen (Ist-Zustand). Zudem wird der Geltungsbereich (Gestaltungsplan Perimeter) mittels kompensatorischer Arrondierung auf die effektiven Nutzungen angepasst.

Die «Spezielle Landwirtschaftszone» ist im Zonenreglement der Einwohnergemeinde Deitingen bislang noch nicht umgesetzt. In Kombination mit dem Gestaltungsplanverfahren und in inhaltlicher Abstimmung, wird das Zonenreglement um entsprechende Vorschriften ergänzt.

Mit der Ergänzung der «Speziellen Landwirtschaftszone» (§ 27a) des Zonenreglements der Einwohnergemeinde Deitingen wird auch der Paragraph zur Landwirtschaftszone (§ 27) sowie die Tabelle zu den Bauvorschriften und Nutzungsziffern (§ 43) des Zonenreglements angepasst.

Mit der Erarbeitung des neuen Gestaltungsplans kann die Ist-Situation plangrafisch abgebildet und grundeigentümerverbindlich festgehalten werden. Zudem wird parallel zum Gestaltungsplanverfahren das Zonenreglement um die bereits beschlossene Spezielle Landwirtschaftszone ergänzt.

Am 17. Mai 2023 hat der Gemeinderat, mit Entscheid vom 26. April 2023, den eingereichten Zonen- und Gestaltungsplan «Russmatt» mit Sonderbauvorschriften inkl. den Anpassungen im Zonenreglement dem Amt für Raumplanung des Kantons Solothurn zur Vorprüfung eingereicht.

Die Planungskommission nimmt am 08. Dezember 2023 den Vorprüfungsbericht des Amt für Raumplanung über den Gestaltungsplan «Russmatt» mit Sonderbauvorschriften und der Änderung des Zonenreglement vom 03. November 2023 zur Kenntnis.

Das vor allem in formeller Hinsicht überarbeitete Planungsossier, wurde am 28. Februar 2024 durch den Gemeinderat zur Mitwirkung freigegeben und dem Amt für Raumplanung des Kantons Solothurn zur zweiten Vorprüfung eingereicht. Die Mitwirkung wurde am 07. März 2024 im Azeiger publiziert. Das Mitwirkungsverfahren fand vom 11. März 2024 bis am 09. April 2024 statt.

Im Rahmen der öffentlichen Mitwirkung sind zwei Begehren bei der Gemeinde Deitingen eingegangen. Die Firma BSB + Partner Ingenieure und Planer AG hat am 10. April 2024 die Begehren der Mitwirkung nach Rücksprache mit Markus Schwarzenbach (Bauverwaltung, Gemeinde Deitingen) und Silvan Flury (Bauherrschaft) ausgewertet. Die Mitwirkungsbeiträge wurden am 18. April 2024 von der Planungskommission eingehend beraten.

Es kommt zu keinen wesentlichen Änderungen aus der öffentlichen Mitwirkung und der zweiten Vorprüfung durch das Amt für Raumplanung des Kantons Solothurn. Folglich kann der Teilzonen- und Gestaltungsplan «Russmatt» mit Sonderbauvorschriften zur öffentlichen Auflage freigegeben werden.

Die Planungskommission hat dem Gemeinderat folgende Anträge beantragt, welche der Gemeinderat an der Sitzung vom 15. Mai 2024 einstimmig beschlossen hat:

- Der Mitwirkungsbericht zum Zonen- und Gestaltungsplan «Russmatt» mit Sonderbauvorschriften wird verabschiedet.
- Der Teilzonen- und Gestaltungsplan «Russmatt» mit Sonderbauvorschriften und die Änderung des Zonenreglements werden zur öffentlichen Auflage freigegeben.
- Der Mitwirkungsbericht wird zusammen mit dem Protokollauszug des Gemeinderates den Mitwirkenden Peter Kummli und Erika Leisi-Zuber vor der öffentlichen Auflage zugestellt.
- Die öffentliche Auflage wird am 06. Juni 2024 im Azeiger publiziert; der Teilzonen- und Gestaltungsplan «Russmatt» mit Sonderbauvorschriften und die Änderung des Zonenreglements werden vom 07. Juni 2024 bis am 08. Juli 2024 öffentlich aufgelegt.

Gestützt auf §15 PBG hat der Gemeinderat den Teilzonen- und Gestaltungsplan «Russmatt» mit Sonderbauvorschriften und die Änderung des Zonenreglements vom 07. Juni 2024 bis am 08. Juli 2024 öffentlich aufgelegt.

Mit Schreiben vom 24. Juni 2024 hat Walter Schöni Einsprache gegen die Änderung im Zonenreglement Russmatt mit Sonderbauvorschriften termingerecht eingereicht. Er erhebt Einsprache, resp. erwartet eine Präzisierung zu folgenden Punkten:

- Die Lautstärke der Lautsprecheranlagen, insbesondere im Aussenbereich, ist auf das absolut Notwendige zu beschränken.
- Die Zufahrt und die Wegfahrt muss, insbesondere bei allen grossen und kleinen Anlässen, zu und ab Russmatt in die Deitingenstrasse / Derendingenstrasse erfolgen.

Gemäss Schreiben von der Gemeinde Deitingen vom 09. Juli 2024 haben BSB + Partner Ingenieure und Planer AG am 19. Juli 2024 eine Stellungnahme zu den Einsprachepunkten von Walter Schöni eingereicht:

§ 11, Abs. 3: Die Lautstärke der Lautsprecheranlagen, insbesondere im Aussenbereich, ist auf das absolut Notwendige zu beschränken.

In den Sonderbauvorschriften ist die Art der Verwendung der Lautsprecheranlagen aufgeführt. Die Lautsprecheranlagen werden lediglich für Durchsagen bzw. Ansagen verwendet. Betreffend die Lautstärke der Lautsprecheranlagen werden keine weiteren Bestimmungen aufgeführt:

- Eine Begrenzung der Lautstärke der Lautsprecheranlagen in Dezibel sehen wir nicht als sinnvoll.

- Was ist die absolut notwendige Lautstärke? Eine generelle Festlegung dieser Grösse macht keinen Sinn und ist auch nicht exakt mess- und somit kontrollierbar.
- Die Messung der Lautstärke von Lautsprechanlagen hängt von verschiedenen Faktoren ab. Einerseits wo gemessen wird, oder auch von den Windverhältnissen. Windverhältnisse, die von der Schallquelle zum Messort blasen, erhöhen den Lärmpegel. Je stärker der Wind ist, desto grösser ist der Effekt.
- Gemäss § 11, Abs. 1 muss ein Grossanlass über eine durch die kommunale Verwaltung bewilligte Anlassbewilligung verfügen. Allgemeine Inhalte und spezifische Inhalte (z.B. Lautsprecheranlagen) sind Bestandteil in einem Gesuch für die Anlassbewilligung.

§ 14, Abs. 1; Die Zufahrt und die Wegfahrt muss, insbesondere bei allen grossen und kleinen Anlässen, zu und ab Russmatt in die Deitingenstrasse / Derendingenstrasse erfolgen.

In den Sonderbauvorschriften (§ 14, Abs. 1) ist beschrieben: «Die Zufahrt erfolgt von Süden über die Deitingenstrasse / Derendingenstrasse. Die arealinterne Erschliessung erfolgt ab dem Weg Russmatt.»

- Der in der Einsprache befürchtete Zusatzverkehr im Wohnquartier «Bärner» auf Grund des vorliegenden Teilzonen- und Gestaltungsplan «Russmatt» mit Sonderbauvorschriften ist nicht begründbar. Die Sonderbauvorschriften regeln die Erschliessung ausschliesslich über die Deitingenstrasse / Derendingenstrasse.
- Das Verkehrsregime (Bärnerstrasse – Rüttimatt) ist ausserhalb des Gestaltungsplanperimeters und somit nicht Gegenstand der Sonderbauvorschriften.
- Handlungsbedarf betr. Verkehrsführung, Verkehrsregime (z. B. Fahrverbot, ausgenommen Zubringer) etc. sind nicht Gegenstand in der vorliegenden Gestaltungsplanung und richten sich nach den gültigen SN-Normen der Strassengesetzgebung sowie der Signalisationsverordnung. Begehren betreffend Anpassungen am Verkehrsregime sind auf kommunaler Ebene einzureichen.

Am 29. Juli 2024 hat im Baubüro, Gemeindehaus Deitingen eine Einspracheverhandlung stattgefunden. Anwesend waren: Walter Schöni, Silvan Flury, Jürg Schärli, Thomas Niggli, Markus Schwarzenbach und Jan Monbaron (BSB + Partner Ingenieure und Planer AG). Gemäss der Einspracheverhandlung vom 29. Juli 2024 haben BSB + Partner Ingenieure und Planer AG folgenden Verfügungsentwurf auf Papier gebracht.

Formelles

Gemäss § 16 Planungs- und Baugesetz (PBG) des Kantons Solothurn kann während der Auflagefrist jedermann, der durch den Nutzungsplan besonders berührt ist und an dessen Inhalt ein schutzwürdiges Interesse hat, beim Gemeinderat Einsprache erheben.

Der Einsprechende Walter Schöni ist Grundeigentümer des Grundstücks GB Deitingen Nr. 514 und somit vom der Nutzungsplanung teilweise berührt und hat an dessen Inhalt ein schutzwürdiges Interesse.

Die Einsprache erfolgte fristgerecht innerhalb der Auflagefrist (7. Juni bis 8. Juli 2024).

Die Legitimation des Einsprechenden ist erfüllt und die Einsprache ist frist- und formgerecht eingereicht worden. Auf die Einsprache wird formell eingetreten.

Antrag 1: § 11, Abs. 3, SBV; Die Lautstärke der Lautsprecheranlage, insbesondere im Aussenbereich, ist auf das absolut Notwendige zu beschränken

Materielles

Eine Begrenzung der Lautstärke der Lautsprecheranlagen in Dezibel wird nicht als sinnvoll erachtet.

Was ist das «absolut Notwendige». Eine generelle Festlegung dieser Grösse macht keinen Sinn und ist auch nicht exakt mess- und somit kontrollierbar.

Die Messung der Laufstärke von Lautsprechanagen hängt von verschiedenen Faktoren ab. Einerseits wo gemessen wird, oder auch von den Windverhältnissen. Windverhältnisse, die von der Schallquelle zum Messort blasen, erhöhen den Lärmpegel. Je stärker der Wind ist, desto grösser ist der Effekt.

Gemäss § 11, Abs. 1, SBV muss ein Grossanlass über eine durch die kommunale Verwaltung bewilligte Anlassbewilligung verfügen. Allgemeine Inhalte und spezifische Inhalte (z. B. Lautsprecheranlagen) sind Bestandteil in einem Gesuch für die Anlassbewilligung.

Erwägungen auf Basis der Einspracheverhandlung

Eine Beschränkung auf das «absolut Notwendige» der Lautstärke wird nicht als sinnvoll erachtet. Der Antrag wird in diesem Sinne abgewiesen.

Im Sinne einer Präzisierung wird § 11, Abs. 3, SBV leicht und in untergeordneten Punkten im Sinne des Einsprechenden angepasst.

§ 11, Abs. 3, SBV (Stand öffentliche Auflage):

Mobile Lautsprecheranlagen dürfen ausschliesslich für Durchsagen bzw. Ansagen im Zusammenhang mit den Anlässen verwendet werden. Bei der Durchführung dieser Anlässe sind die Betriebszeiten von 07.00 Uhr bis 22.00 Uhr einzuhalten.

§ 11, Abs. 3, SBV (Stand Genehmigung – im Sinne der Präzisierung):

Mobile Lautsprecheranlagen dürfen ausschliesslich für Durchsagen bzw. Ansagen im Zusammenhang mit den Anlässen verwendet werden. Die Liegenschaften östlich des Russbachs sind lärmtechnisch so gut wie möglich zu schonen. Die Beschallungsrichtung der Lautsprecheranlagen ist ausschliesslich in Richtung Süden und in Richtung Westen. Bei der Durchführung dieser Anlässe sind die Betriebszeiten von 07.00 Uhr bis 22.00 Uhr einzuhalten.

Antrag 2: § 14, Abs. 1, SBV; Die Zufahrt und die Wegfahrt muss, insbesondere bei allen grossen und kleinen Anlässen, zu und ab Russmatt in die Deitingenstrasse/Derendingenstrasse erfolgen.

Materielles

Der in der Einsprache befürchtete Zusatzverkehr im Wohnquartier «Bärner» auf Grund des vorliegenden Teilzonen- und Gestaltungsplan «Russmatt» mit Sonderbauvorschriften ist nicht begründbar. Die Sonderbauvorschriften regeln die Erschliessung über die Deitingenstrasse/Derendingenstrasse.

Das Verkehrsregime (Bärnerstrasse – Rüttimatt) ist ausserhalb des Gestaltungsplanperimeters und somit nicht Gegenstand der Sonderbauvorschriften.

Handlungsbedarf betr. Verkehrsführung, Verkehrsregime (z. B. Fahrverbot, ausgenommen Zubringer) etc. sind nicht Gegenstand in der vorliegenden Gestaltungsplanung und richten sich nach den gültigen SN-Normen der Strassengesetzgebung sowie der Signalisationsverordnung. Begehren betreffend Anpassungen am Verkehrsregime sind auf kommunaler Ebene einzureichen.

Erwägungen auf Basis der Einspracheverhandlung

Eine Präzisierung der Erschliessungssituation (statt nur «Zufahrt» den Wortlaut «Zufahrt und Wegfahrt») wird als sinnvoll erachtet. Der Antrag wird in diesem Sinne gutgeheissen.

Im Sinne einer Präzisierung wird § 14, Abs. 1, SBV leicht und in untergeordneten Punkten im Sinne des Einsprechenden angepasst.

§ 14, Abs. 1, SBV (Stand öffentliche Auflage):

Die Zufahrt erfolgt von Süden über die Deitingenstrasse/Derendingenstrasse. Die arealinterne Erschliessung erfolgt ab dem Weg Russmatt. Der Hof ist mit 3 Einfahren und 2 Ausfahrten erschlossen. Der Gestaltungsplan gibt die ungefähre Lage (mit roten Pfeilen im Gestaltungsplan plangrafisch dargestellt) vor. Die Sichtweiten sind plangrafisch dargestellt.

§ 14, Abs. 1, SBV (Stand Genehmigung – im Sinne der Präzisierung):

Die Zufahrt und die Wegfahrt erfolgt ausschliesslich über die Deitingenstrasse / Derendingenstrasse.

Die arealinterne Erschliessung erfolgt ab dem Weg Russmatt. Der Hof ist mit 3 Einfahren und 2 Ausfahrten erschlossen. Der Gestaltungsplan gibt die ungefähre Lage (mit roten Pfeilen im Gestaltungsplan plangrafisch dargestellt) vor. Die Sichtweiten sind plangrafisch dargestellt.

Antrag

Die Planungskommission beantragt dem Gemeinderat, den Teilzonen- und Gestaltungsplan «Russmatt» mit Sonderbauvorschriften und die Änderung des Zonenreglements, sowie den dazugehörigen Raumplanungsbericht gemäss den Erwägungen zu bewilligen und dem Regierungsrat zur Genehmigung einzureichen.

Eintreten

Das Eintreten wird nicht bestritten.

Beschluss

Einstimmig wird folgendes beschlossen:

- **Der Teilzonen- und Gestaltungsplan «Russmatt» mit Sonderbauvorschriften und die Änderung des Zonenreglements, sowie der dazugehörige Raumplanungsbericht werden gemäss den Erwägungen bewilligt und sind dem Regierungsrat zur Genehmigung einzureichen.**
- **Die Einsprachen (Antrag 1 und Antrag 2) werden im Sinne der Erwägungen als Präzisierung der Sonderbauvorschriften gutgeheissen.**
- **Die Nutzungsplanung «Änderung Zonenreglement», sowie Teilzonen- und Gestaltungsplan «Russmatt» mit Sonderbauvorschriften werden im Sinne der Präzisierung von § 11, Abs. 3, SBV und § 14, Abs. 1, SBV beschlossen und dem Regierungsrat zur Genehmigung einzureichen.**
- **Die Kosten dieses Entscheides sind in Anwendung von § 74 Abs. 3 PBG dem Grundeigentümer auferlegen.**

Versand PA

Der Entscheid des Gemeinderates ist folgenden Personen per eingeschriebener Post zu eröffnen:

- Walter Schöni, Bärnerstrasse 17, 4543 Deitingen
- Silvan Flury, Russmatt 1, 4543 Deitingen

Der Entscheid des Gemeinderates ist folgenden Personen mit gewöhnlicher Post zu eröffnen:

- BSB + Partner Ingenieure und Planer AG, Jan Monbaron, Von Roll-Strasse 29, 4702 Oensingen
- Planungskommission der Einwohnergemeinde Deitingen (z. Hd. Projektakten Geschäfts-Nr. 38
– Zonen- und Gestaltungsplan «Russmatt» mit Sonderbauvorschriften)

790.84	Zonenplan
382	Bauzonenplan
	Umzonung GB Nr. 316
	Genehmigung Teilzonenplan

Ausgangslage

Der heutige Garagenbetrieb René Jäggi wird in den kommenden Monaten aufgrund der Pensionierung des Eigentümers aufgelöst. Die Grundeigentümerin möchte das bestehende Gebäude in eine reine Wohnnutzung überführen und entsprechende Umbaumaassnahmen an der Liegenschaft und der Umgebung vornehmen. Ein Verkauf der Liegenschaft ist denkbar.

Die Bestimmungen zur bestehende Grundnutzung «Gewerbezone mit Wohnen» schränkt die Möglichkeiten der Arealentwicklung für ein attraktives Wohngebäude ein, weshalb eine Umzonung in eine Wohnzone gewünscht wird. An den überlagerten Bestimmungen (Kulturobjekt/Ortsbildschutzzone) soll dabei unverändert festgehalten werden.

Christian Sigrist von der Firma SPI Planer und Ingenieure AG hat an der Sitzung vom 25. Januar 2024 die Umzonung der Parzelle GB Nr. 316 mit den Plänen im Detail vorgestellt. Folgende Planbeilagen und Dokumente waren vorhanden:

- Umzonung GB-Nr. 316, Deitingen, Vorprüfung Teilzonenplan Situation 1:2'500, 20.11.2023
- Raumplanungsbericht, 20.12.2023

Die Planungskommission unterstützt die oben erwähnte Umzonung und hat an der Sitzung vom 25. Januar 2024 dem Gemeinderat beantragt, die Anpassung der Grundnutzung unter Berücksichtigung von den beantragten Auflagen und Änderungen vorzunehmen.

Der Gemeinderat hat an der Sitzung vom 28. Februar 2024 einstimmig beschlossen, dass die Parzelle GB Nr. 316 von der «Gewerbezone mit Wohnen» in die «Wohnzone 2-geschossig» umgezont werden kann.

Die Anpassung der Grundnutzung erfolgt unter Berücksichtigung folgender Auflagen und Änderungen:

- Die Bestimmungen wie Ortsbildschutzzone, Gestaltungsbaulinie, Baulinie müssen eingehalten werden.
- Die Mehrwertabgabe für die Umzonung von der Gewerbezone in die Wohnzone, muss gemäss kantonalem Planungs- und Ausgleichsgesetz und dem kantonalen Richtplan abgeklärt werden; die Ergebnisse sind im Raumplanungsbericht festzuhalten.
- Die Grünflächenziffer muss im Baugesuchverfahren gemäss den Zonenvorschriften (minimal 40 %) ausgewiesen und umgesetzt werden; es gilt keine Besitzstandgarantie. Der Raumplanungsbericht ist entsprechend anzupassen.
- Sämtliche anfallenden Kosten der Umzonung sind durch die Grundeigentümer zu bezahlen.
- Der Gemeinderat reicht die überarbeiteten Unterlagen dem kantonalen Amt für Raumplanung zur Vorprüfung ein.
- Gleichzeitig mit der Vorprüfung findet die öffentliche Mitwirkung statt. Dazu wird die vorliegende Planung im Azeiger publiziert und 30 Tage öffentlich aufgelegt.

Die öffentliche Mitwirkung wurde am 07. März 2024 im Azeiger publiziert und wurde vom 11. März 2024 bis 09. April 2024 öffentlich aufgelegt. Während dieser Auflagezeit sind keine Eingaben eingegangen.

Der Bericht vom Amt für Raumplanung ist am 29. Mai 2024 bei der Gemeinde eingegangen. Das ARP hat die eingereichten Unterlagen mit weiteren Ämtern und Fachstellen geprüft und erachtet die Umzonung des Grundstückes GB Deitingen Nr. 316 von der Gewerbezone mit Wohnen zu Wohnzone 2-

geschossig als recht- und zweckmässig. Aus der Vorprüfung ergaben sich keine Genehmigungsvorbehalte. Jedoch wünscht das ARP folgende Änderungen/Anpassungen:

- *Das Amt für Raumplanung empfiehlt im Zusammenhang mit der Umgebungsaufwertung im RRB eine allgemeine Forderung auszuformulieren, welche sich nicht nur auf die Grünflächenziffer bezieht. Attribute wie «Ausarbeiten» eine Freiraumkonzepts» / «Ergänzung mit raumbildenden Bäumen» / Entsiegelung unter Verwendung ortstypischer Materialien» / Schaffen einer struktur- und artenreichen Bepflanzung» / «Gestaltung in Anlehnung an einen Bauerngarten» / «Einbezug von qualifizierten Fachleuten» usw. könnten Verwendung finden. Eventuell liesse sich für den Anbau im Norden eine ähnliche Forderung im RRB ausformulieren, damit eine Verbesserung von dessen Fassadengestaltung garantiert werden könnte. Heute erscheint dieser Anbau mit einem grellweissen Anstrich und grauem Falttor im Kontext des Ortsbildes eher unpassend.*
- *Die Höhe des Mehrwertes ist entsprechend in einem separaten Gutachten zu ermitteln, welches mit dem Genehmigungsantrag dem ARP einzureichen ist.*

Die Planungskommission unterstützte die Empfehlung des Amt für Raumplanung, dass im Zusammenhang mit der Umgebungsaufwertung im RRB eine allgemeine Forderung ausformuliert wird, welche sich nicht nur auf die Grünflächenziffer bezieht.

Die Planungskommission beauftragte den Bauverwalter, dem Eigentümer 2 bis 3 Büros vorzuschlagen, welche mittels einem separaten Gutachten die Höhe des Mehrwertes ermitteln. Die Eigentümer entscheiden, wer das Gutachten erstellt und reichen es bis Ende August 2024 dem Gemeinderat ein.

Die Planungskommission hat dem Gemeinderat an der Sitzung vom 20. Juni 2024 beantragt:

- Die Umzonung GB Nr. 316 zur öffentlichen Auflage freizugeben.
- Die öffentliche Auflage am 11. Juli 2024 im Azeiger zu publizieren und die Umzonung GB Nr. 316 vom 12. Juli 2024 bis 12. August 2024 öffentlich aufzulegen

Gestützt auf § 16 PBG hat der Gemeinderat die Umzonung des Grundstückes GB Deitingen Nr. 316 von der Gewerbezone mit Wohnen zu Wohnzone 2-geschossig vom 12. Juli 2024 bis am 12. August 2024 öffentlich aufgelegt. Es ist keine Einsprache eingegangen.

Am 14. August 2024 wurde durch die Firma BDO AG, Solothurn eine Immobilienbewertung vor und nach der Umzonung eingereicht. Der Landwert vor Umzonung wird aus dem Ertragswert nach Lageklasse ausgewiesen. Die Werte werden ohne Wertminderung (Entwertung aufgrund des Alters der Liegenschaft) ausgewiesen. Die Entwertung hat in diesem Fall keinen Einfluss auf den Landwert bzw. zu berechnenden Planungsmehrwert. Unter Annahme einer hypothetischen Erweiterung des 2. Stockes sowie die Umwandlung der übrigen Flächen in Wohnräume, wird vom Bewerter ein Landwert aus der Rückwärtsrechnung mit dem Ertragswert und den Baukosten ermittelt.

Antrag

Die Planungskommission beantragt dem Gemeinderat, dass:

- Im Zusammenhang mit der Umgebungsaufwertung im RRB, gemäss den Empfehlungen aus dem Vorprüfungsbericht des Amt für Raumplanung, eine allgemeine Forderung ausformuliert wird, welche sich nicht nur auf die Grünflächenziffer bezieht.
- Die Immobilienbewertung vor und nach der Umzonung durch die Firma BDO AG, Solothurn als Beilage dem Regierungsrat eingereicht wird.
- Die Umzonung «Gewerbezone mit Wohnen» in die «Wohnzone 2-geschossig» dem Regierungsrat zur Genehmigung eingereicht wird.
- Die Kosten dieses Entscheides in Anwendung von § 74 Abs. 3 PBG dem Grundeigentümer auferlegt werden

Eintreten

Das Eintreten wird nicht bestritten.

Diskussion

Zu diesem Geschäft wird keine Diskussion geführt.

Beschluss

Einstimmig wird folgendes beschlossen:

- **Im Zusammenhang mit der Umgebungsaufwertung im RRB, gemäss den Empfehlungen aus dem Vorprüfungsbericht des Amt für Raumplanung, soll eine allgemeine Forderung ausformuliert werden, welche sich nicht nur auf die Grünflächenziffer bezieht.**
- **Die Immobilienbewertung vor und nach der Umzonung durch die Firma BDO AG, Solothurn wird als Beilage dem Regierungsrat eingereicht.**
- **Die Umzonung «Gewerbezone mit Wohnen» in die «Wohnzone 2-geschossig» wird dem Regierungsrat zur Genehmigung eingereicht.**
- **Die Kosten dieses Entscheides in Anwendung von § 74 Abs. 3 PBG sind dem Grundeigentümer aufzuerlegen.**

Versand PA

Planungskommission der Einwohnergemeinde Deitingen (z. Hd. Projektakten Geschäfts Nr. 190 – Bauzonenplan)

200.00	Allgemeines Bildung
383	Schule Deitingen Einführung der frühen Sprachförderung auf das Schuljahr 2025/2026

Ausgangslage

Durch die Annahme des Sozialgesetzes im April 2024 und die Änderung der Sozialverordnung im Juni desselben Jahres, ist die frühe Sprachförderung beschlossen worden. Die Einwohnergemeinden haben nach Inkrafttreten der Verordnung zwei Jahre Zeit, die Sprachförderung umzusetzen und die gesetzlichen Grundlagen anzupassen.

Die flächendeckende Sprachstandserhebung der deutschen Sprache bei Kindern 1,5 Jahre vor dem Kindergarten Eintritt erfolgt durch die beim Kanton gemeldete Person. Kinder mit Sprachförderbedarf erhalten eine Empfehlung oder Verpflichtung zum Besuch eines Sprachförderangebots. Die Einwohnergemeinde stellt sicher, dass der Bedarf gedeckt ist.

Finanzierung

Für freiwillige Besuche kann eine einkommensabhängige finanzielle Beteiligung der Eltern vorgesehen werden. Bei verpflichtendem Besuch trägt die Gemeinde die Kosten.

Datenschutz

Die Universität Basel erhebt pseudonymisierte Daten, die von der Einwohnergemeinde zugeordnet werden. Datenschutzverletzungen sind ausgeschlossen.

Beteiligung an der Qualitätsentwicklung: Die Einwohnergemeinde kann im Frühling 2025 ein Gesuch für Massnahmen und Projekte im Jahr 2026 einreichen.

Antrag

Die Ressortchefin für Soziales und Gesundheit und der Ressortchef Bildung beantragen die Einführung der frühen Sprachförderung auf das Schuljahr 2025/2026 durch freiwilligen Besuch, mit einkommensabhängiger finanzieller Beteiligung der Eltern.

Eintreten

Eintreten wird nicht bestritten.

Diskussion

Die Einführung der frühen Sprachförderung wird nicht bestritten; es wird keine Diskussion geführt.

Beschluss

Einstimmig wird folgendes beschlossen:

- **Die Einführung der frühen Sprachförderung auf das Schuljahr 2025/2026 durch freiwilligen Besuch, mit einkommensabhängiger finanzieller Beteiligung der Eltern, wird genehmigt.**

Versand PA

Schulleitung Deitingen

012.11	Organisation, Sitzungsbetrieb GR, Stellenbeschreibung, Pflichtenheft
384	Sitzungstermine 2025 bis Ende Amtsperiode

Gemeindeversammlung 2025

Datum	Bemerkungen	Frist Anträge
Do 05.06.2025	GV 62 - Rechnung 2024	

Gemeinderatssitzungen und –anlässe 2025

Bitte beachten, Abgabefrist für die GR-Unterlagen ist immer Donnerstag, 12.00 Uhr

Datum	Bemerkungen	Frist Anträge
Mo 13.01.2025	Hilari	
Mi 29.01.2025	GR 46	23.01.2025
Mi 26.02.2025	GR 47	20.02.2025
So 09.03.2025	Abstimmungssonntag (Kantonsrat- und Regierungsratswahlen)	
Mi 19.03.2025	GR 48	13.03.2025
Mi 23.04.2025	GR 49 - Rechnung 2024 - Vorbereitung GV 62	17.04.2025
Mi 14.05.2025	GR 50	08.05.2025
So 18.05.2025	Abstimmungssonntag (GR-Wahlen)	
Mi 04.06.2025	Seniorenreise	
Mi 11.06.2025	GR 51	05.06.2025
Sa./So. 14./15.06.25	Henkersreise	
SO 29.06.2025	Abstimmungssonntag (Beamtenwahlen)	
Mi 02.07.2025	GR 52	26.06.2025
Do 31.07.2025	Bundes- und Jungbürgerfeier	

Sitzung gemeinderätliches Büro 2025

(Gemeindepräsident, Gemeindevizepräsident, Gemeindeschreiberin, Gemeindeverwalter)

Datum	Bemerkungen
Do 13.03.2025	
Do 19.06.2025	

Informationsbulletin 2025

Datum	Bemerkungen	Frist Beiträge
Mai 2025	Informationsbulletin 78	02.05.2024

012.11	Organisation, Sitzungsbetrieb GR, Stellenbeschreibung, Pflichtenheft
385	Rechenschaftsberichte Rechenschaftsberichte 2023; Kenntnisnahme

Ausgangslage

Für das Jahr 2023 wurden von nachfolgenden Kommissionen und Institutionen die Rechenschaftsberichte eingereicht:

- Ausschuss Jugendförderung
- Baukommission
- Feuerwehrkommission
- Jahresbericht THARAD
- Planungskommission
- Schule Deitingen
- Sozialdienst Wasseramt
- Start.integration
- Verwaltung

Eintreten

Eintreten wird nicht bestritten.

Kenntnisnahme

Einstimmig wird folgendes zur Kenntnis genommen:

- **Die Rechenschaftsberichte 2023 der obenerwähnten Kommissionen und Institutionen werden zur Kenntnis genommen und den Verfassern verdankt.**

090.00	Allgemeines Gebäulichkeiten EWG
386	Schulraumplanung Zweien 2027 Genehmigung Planungskredit CHF 490 000.-

Ausgangslage

Wie im Seminar ausführlich besprochen, geht es mit diesem Geschäft um die Genehmigung eines Planungskredites für die Durchführung eines Projektwettbewerbes zur Umsetzung eines Entwicklungskonzepts für die Schule Deitingen.

Die Höhe des vorliegenden Kreditantrages beinhaltet die Durchführung des Projektwettbewerbs im selektiven Verfahren sowie die Beschaffung einer externen Begleitung für die Durchführung des Verfahrens.

Antrag

Als zuständiger Ressortchef beantragt Binzegger Jan dem Gemeinderat, den Planungskredit in der Höhe von CHF 490 000.- inkl. MWST, zuhanden der Beschlussfassung an der ausserordentlichen Gemeindeversammlung vom 19. September 2024 zu genehmigen.

Eintreten

Das Eintreten wird nicht bestritten.

Diskussion

Zu diesem Geschäft wird keine Diskussion geführt.

Beschluss

Einstimmig wird folgendes beschlossen:

- **Der Planungskredit von CHF 490 000.- inkl. MWST wird zuhanden der Beschlussfassung an der ausserordentlichen Gemeindeversammlung vom 19. September 2024 genehmigt.**

940.71.1	Nachtragskredite
387	Nachtragskredite

An dieser Sitzung ist kein Nachtragskredit zu genehmigen.

020.40	Rechnungen
388	Rechnungen

Folgende Rechnungen wurden nach der Zirkulation im Gemeinderat genehmigt und zur Begleichung freigegeben:

Kant. Ausgleichskasse, Zuchwil	Lohnbeiträge Juli 2024	CHF	30 677.10
Kant. Ausgleichskasse, Zuchwil	Lohnbeiträge August 2024	CHF	22 305.90
Mobil Werke, Berneck	Diverses Mobiliar	CHF	41 664.55
Einwohnergemeinde Deitingen	Fernwärme Schulhaus 1. Quartal 2024	CHF	21 511.90
Einwohnergemeinde Deitingen	Fernwärme Schulhaus 2. Quartal 2024	CHF	21 511.90
Kant. Pensionskasse, Solothurn	AHV-Ersatzrente August 2024	CHF	18 681.30
Civitas Public GmbH	Dienstleistungen 3. Quartal 2024	CHF	29 835.60
Baumgartner AG, Derendingen	Renovationsarbeiten Duschenanlage MZH	CHF	18 510.80

012.11	Organisation, Sitzungsbetrieb GR, Stellenbeschreibung, Pflichtenheft
389	Pendenzenliste/Geschäftskontrolle

Die vorliegende Pendenzenliste und Geschäftskontrolle werden gemeinsam durchgegangen und entsprechend angepasst.

012.11	Organisation, Sitzungsbetrieb GR, Stellenbeschreibung, Pflichtenheft
390	Allgemeines Gemeinderat

Mit diesem zusätzlichen und von nun an ständigen Traktandum soll der Informationsaustausch der Ratsmitglieder gestärkt werden. Die öffentliche Protokollierung erfolgt nur stichwortartig.

Keine Wortbegehren

999.99	Verschiedenes
391	Verschiedenes

Keine Wortbegehren

Schluss der Sitzung: 15:30 Uhr

Für das Protokoll
Namens des Gemeinderates

Bruno Eberhard
Gemeindepräsident

Beatrice Stampfli
Gemeindeschreiberin